

Anhänge

zu

Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO)

für die

Regelzonen Tirol und Vorarlberg

Für die A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-Management AG

.....
(DI Dr. Peter Bauhofer)

.....
(DI Karl Oswald Schobel)

Für

Ort:

am:

.....
(.....)

.....
(.....)

Genehmigt durch die Elektrizitäts-Control GmbH am

gemäß § 11, Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktion und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden.

Inhaltsverzeichnis

	1. Grundsätze des Clearings	3
1.1	Technisches Clearing	3
1.1.1	Erstes Clearing	3
1.1.2	Zweites Clearing	4
1.2	Finanzielles Clearing	4
	2. Bonitätsprüfung	5
2.1	Durchführung der Bonitätsprüfung.....	5
2.2	Kennzahlen zur Ermittlung der Bonitätsklassen.....	5
	3. Risikomanagement, Sicherheitsleistungen	6
3.1	Arten von Sicherheiten	6
3.2	Sicherheitsleistungen	6
3.3	Auslöser für die Neuberechnung der Sicherheit.....	6
3.4	Bestimmung der Höhe der Sicherheit	6
3.5	Organisation der Sicherheitsleistung	7
3.6	Verwertung der Sicherheit	8
3.7	Werthaltigkeit.....	8
3.8	Hinterlegungsform der Sicherheit	8
	4. Ausgleichsenergiebewirtschaftung in den Regelzonen Tirol und Vorarlberg	9
4.1	Ausgleichsenergiebewirtschaftung auf Ebene RZF	9
4.1.1	Jahresprognose für Ausgleichsenergiebedarf.....	9
4.1.2	Regelzone Tirol.....	9
4.1.3	Regelzone Vorarlberg.....	12
	5. Abrechnung und Rechnungslegung	14
	6. Begriffsbestimmungen	15

1. Grundsätze des Clearings

Das Clearing umfasst das technische Clearing („Technisches Clearing“) und das finanzielle Clearing („Finanzielles Clearing“).

1.1 Technisches Clearing

1. Das „Technische Clearing“ umfasst die Datenübernahme, das „Erste Clearing“ und das „Zweite Clearing“.
2. Die Datenübernahme umfasst je Clearingperiode insbesondere:
 - a) von den BGV: Die Internen Fahrpläne getrennt nach Bezug und Lieferung
 - b) von den RZF: Die Externen Fahrpläne getrennt nach Bezug und Lieferung
 - c) von den NB: die Summe aus aggregierten Lastprofilzählwerten (Zeitreihen aus Viertelstundenwerten) und aggregierten Lastprofilen, getrennt für Erzeugung und Verbrauch, je Lieferant und BG.
3. Der BKO bestimmt die Menge der Ausgleichsenergie ausschließlich aus den ihm durch den BGV und RZF zur Verfügung gestellten und der jeweiligen BG zugeordneten Fahrplanwerten sowie dem jeweils der BG durch den Netzbetreiber zugeordneten Mengenaggregat der Zeitreihen tatsächlicher $\frac{1}{4}$ -Stunden-Messwerte in [kWh] und den Lastprofilen je Netzbetreiber und Bilanzgruppe gesondert nach Ein- und Ausspeisung. Innerhalb der BG ist jedem Zählpunkt (ZP) ohne Lastprofilzählung (LPZ) ein Standardlastprofil (SLP) zugeordnet.
4. Das **Erste Clearing** findet periodisch, zumindest monatlich statt und ist die Bestimmung der viertelstündlichen Ausgleichsenergie je BG mittels Saldenbildung aus der Aggregation der Fahrpläne und der Summe aus aggregierten Zählwerten (Zeitreihen aus Viertelstundenwerten) sowie aggregierten Lastprofilen.
5. Das **Zweite Clearing** findet im Abstand von 12 Monaten statt. Es ist die Korrektur je Clearingperiode der im Ersten Clearing bestimmten Ausgleichsenergie je BG auf der Basis der tatsächlich gemessenen Jahresenergie von Erzeugung und Verbrauch.

1.1.1 Erstes Clearing

1. Der Netzbetreiber übermittelt monatlich bis zum 5. Arbeitstag für das vorangegangene Monat ein Gesamtaggregat aller Monatslastgänge [A_{EC}] je BG an die Verrechnungsstelle.
Darin enthalten ist das Aggregat der Monatslastgänge aller lastprofilgezählten Kundenanlagen [$\sum LP_g$] sowie das Aggregat der Monatslastgänge aller nicht lastprofilgezählten Kleinkundengruppen [$\sum LP_{sp}$] auf Basis der genehmigten Lastprofile (G0 bis G6, L0 bis L2, H0, Sonderlastprofile).
2. Das Aggregat der Monatslastgänge aller nicht lastprofilgezählten Kleinkundengruppen ist der Prognosewert aller Kundenanlagen je BG für die jeweilige Clearingperiode. Die Prognose basiert auf den Gesamtarbeitswerten der vorangegangenen Ableseperiode je Kleingruppe.
Für jede Kleinkundengruppe sind für die Synthese Grundprofile für Sommerzeit, Übergangszeit, Winterzeit, Werktag, Samstag und Sonntag als Faktoren basierend auf 1000 kWh/Jahr vorgegeben. Vom NB wird immer der Gesamtarbeitswert je Kleingruppe je BG einem genehmigten Lastprofil (G0 bis G6, L0 bis L2, H0, Sonderlastprofile) zugeordnet(synthetisiert).

Die Aggregatbildung durch den NB für das Erste Clearing erfolgt nach folgender Formel:

$$A_{EC} = \sum LPg + \sum LPsp$$

A_{EC} ... Aggregat des Ersten Clearings für eine Bilanzgruppe je NB
 LPg ... Lastprofile gezählt Bilanzgruppe je NB
 $LPsp$... Lastprofile synthetisiert nach Standardlastprofil je Bilanzgruppe je NB auf Basis einer Prognose

1.1.2 Zweites Clearing

1. Das zweite Clearing ist das Differenzmengen-clearing für alle nicht lastprofilgezählten Kundenanlagen. Beim Differenzmengen-clearing werden die Abweichungen der tatsächlich aufgetretenen Mengen von den prognostizierten Mengen des Ersten Clearings berücksichtigt. Es erfolgt aufgrund der jährlich rollierenden Ablesung im Abstand von 12 Monaten.
2. Der NB ermittelt dazu monatlich das synthetisierte Differenzmengenaggregat [A_{DM}] aller nicht lastprofilgezählten Kundenanlagen der aktuellen Clearingperiode des Vorjahres je BG, addiert das zeitgleiche Aggregat [A_{EC}] des Ersten Clearings je BG und übermittelt nur das Gesamttaggregat [A_{ZC}] monatlich bis zum 10. Arbeitstag an den BKO.
3. Das synthetisierte Differenzmengenaggregat [A_{DM}] ist das Aggregat der durch den NB im Zuge der Ablesung ermittelten und synthetisierten Istarbeitswerte [$\sum LPsi$] für die aktuelle Clearingperiode des Vorjahres abzüglich des bereits im Vorjahr für das Erste Clearing an den BKO übermittelten (prognostizierten) Aggregats der Monatslastgänge aller nicht lastprofilgezählten Kleinkundengruppen [$\sum LPsp$] auf Basis der genehmigten Lastprofile (G0 bis G6, L0 bis L2, H0, Sonderlastprofile)

$$A_{DM} = LP_{SI} - ALP_{SP}$$

Aggregate, getrennt nach lastprofilgezählten und nicht lastprofilgezählten Kundenanlagen, werden nicht an den BKO übermittelt.

4. Die Aggregatbildung für das zweite Clearing erfolgt nach folgender Formel:

$$A_{ZC} = A_{EC} + A_{DM}$$

A_{ZC} ... Aggregat des zweiten Clearings für eine Bilanzgruppe je NB
 A_{EC} ... Aggregat des ersten Clearings für eine Bilanzgruppe je NB
 A_{DM} ... Aggregat der Differenzmenge für eine Bilanzgruppe je NB
 LP_{si} ... Lastprofile synthetisiert nach Standardlastprofil je Bilanzgruppe je NB auf Basis von Istwerten

1.2 Finanzielles Clearing

Das finanzielle Clearing umfasst die periodische und anlassbezogene Bonitätsprüfung des BGV, sowie das Risikomanagement auf Basis des Technischen Clearings.

2. Bonitätsprüfung

Die Bonitätsprüfung ist Grundlage für die Geschäftsbeziehung des BKO und des BGV. Sie dient ausschließlich als Voraussetzung für Abschluß und Bestand des BGV-Vertrages sowie der Festlegung der durch den BGV zu leistenden Sicherheiten und ist dem Umfang nach ausschließlich für diese Zwecke abgestimmt.

2.1 Durchführung der Bonitätsprüfung

1. Die Prüfung erfolgt insbesondere auf Basis der in Pkt 2.2 genannten Kennzahlen, der allenfalls testierten Jahresabschlüsse samt Anhang und Lagebericht der letzten beiden Geschäftsjahre und bei einem kürzer bestehenden BGV auf Basis des Geschäftsberichtes des letzten Geschäftsjahres und soweit vorhanden auf Basis des Ratings eines der folgenden international anerkannten Rating-Unternehmen: Standard&Poors, Moody's und Fitch.
2. Nach durchgeführter Bonitätsprüfung erfolgt eine Einstufung in Bonitätsklassen von 1 bis 5. Die Klasse 1 repräsentiert ein Unternehmen mit höchster Bonität, die Klasse 5 ein Unternehmen mit geringster Bonität.
3. Soweit die unter Pkt 1. Daten nicht zur Verfügung stehen, erfolgt automatisch eine Einstufung in die Bonitätsklasse 5.
4. Der BGV ist verpflichtet, zur laufenden Überprüfung der Bonität dem BKO innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des BGV seinen entsprechend den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften erstellten und allenfalls testierten Jahresabschluß sowie allenfalls den Lagebericht und den Konzernabschluss vorzulegen.
5. Der BKO ist berechtigt, zusätzliche Nachweise und Informationen zur Bonitätsprüfung einzuholen.

2.2 Kennzahlen zur Ermittlung der Bonitätsklassen

Die Einstufung in die Bonitätsklassen erfolgt aufgrund betriebswirtschaftlicher Kennzahlen. Diese sind insbesondere:

- a) Eigenmittelquote
- b) Gesamtkapitalrentabilität
- c) Cash-Flow gemäß URG (Unternehmensreorganisationsgesetz) in Prozent der Betriebsleistung (vom Umsatz)
- d) Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß URG

Die Ermittlung der Kennzahlen erfolgt einheitlich nach allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

3. Risikomanagement, Sicherheitsleistungen

3.1 Arten von Sicherheiten

1. Jeder BGV ist verpflichtet, dem BKO ständig eine Sicherheit mit einem Basisanteil („Basissicherheit“) und einem variablen Anteil („Variable Sicherheit“) zu hinterlegen und haftet damit für seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen ausschließlich gegenüber dem BKO und dem RZF.
2. Die Basissicherheit ist abgestellt auf die Bonität des BGV. Die variable Sicherheit ist abgestellt auf den gleichzeitigen Ausgleichsenergiebedarf des BGV für alle von ihm verwalteten BG.
3. Diese Sicherheit sind unabhängig von einem allfälligen Haftungskapital nach dem jeweiligen Landesgesetz zu erlegen.

3.2 Sicherheitsleistungen

1. Die BGV sind zur Stellung von Sicherheiten zur Deckung der finanziellen Folgen des Verzuges mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem BKO und dem RZF verpflichtet.
2. Der BKO überwacht die Einhaltung der Sicherheitenstellung und verwaltet die gestellten Sicherheiten nach Maßgabe dieser Bestimmungen.

3.3 Auslöser für die Neuberechnung der Sicherheit

Die Höhe der Sicherheit wird je BGV

- a) Jeweils nach dem Zweiten Clearing
- b) bei jeder Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse
- c) bei Änderung der Menge der angefallenen Ausgleichsenergie
- d) bei Preisänderungen für Ausgleichsenergie
- e) bei Änderung der Bonität des BGV

durch den BKO berechnet.

3.4 Bestimmung der Höhe der Sicherheit

1. Der BGV hat je Bilanzgruppe, die er in einer österreichischen Regelzone einrichtet, eine **Mindestbasissicherheit** in der Höhe von Euro 10.000.- zu leisten. Ihre Höhe richtet sich nach der aktuellen Bonitätsklasse des BGV nach folgender Tabelle 1:

Tabelle 1: Mindestbasissicherheiten

Bonitätsklasse	1	2	3	4	5
Mindestbasissicherheit [Euro]	10.000	20.000	30.000	40.000	50.000

2. Die variable Sicherheit richtet sich nach dem Wert der vom BGV für die bezüglich seiner insgesamt verwalteten BG zeitgleich anfallenden Ausgleichsenergiebedarf.
3. **Neue BGV**
Für **neue BGV** wird der Geldwert des Zwölftels der Jahresausgleichsenergiemenge als **Mindest Variable Sicherheit** bis zum übernächsten Zweiten Clearing ab dem durch den BGV dem BKO bekannt gegebenen Aktivierungszeitpunkt seiner BGVn berechnet. Als Jahresausgleichsenergiemenge gelten 10 % des durch den BGV je BG angegebenen Jahresenergieumsatzes als vereinbart.
Der Geldwert wird über den arithmetischen Mittelwert des Preises für Ausgleichsenergie der dem Aktivierungsdatum der BG vorangegangenen 42 Kalendertage berechnet. Für die letzten 42 Kalendertage vor dem 1.10.01 wird der durchschnittliche Ausgleichsenergiepreis mit 40 g/kWh (0,029 Euro/kWh) jeweils für Bezug und Lieferung festgesetzt.

4. **Bestehende BGV**

Für jede Clearingperiode wird für die letzten 42 Tage vor Ende des Zweiten Clearings der Geldwert des Ausgleichsenergiesaldos ("AS") jener BG, die dem BGV zugeordnet sind und für die für den ganzen Beobachtungszeitraum Werte vorliegen, ermittelt.

Für den Fall, dass die Daten betreffend den Gesamtbedarf an Ausgleichsenergie nicht oder nicht für alle dem BGV zugeordneten BG vorliegen, wird der Gesamtbedarf der Ausgleichsenergie für den BGV pro BG, für die diese Daten nicht vorliegen, für die nächsten 12 Monate vom BKO im Einvernehmen mit dem BGV geschätzt.

Alle AS bilden, aufsteigend sortiert, das Saldenprofil.

Der BGV ist verpflichtet, täglich password-geschützt über die Homepage des BKO seine aktuelle Sicherheitenklassifizierung und Sicherheitenleistung abzurufen.

Das b-Quantil bzw. v-Quantil des Saldenprofils ist der kleinste in Geld bewertete Saldo der Ausgleichsenergie, der mit einer relativen Häufigkeit von b bzw. v nicht überschritten wurde, wobei die der ECG angezeigten aktuellen Werte für b- und v-Quantile auf der Internetseite des BKO veröffentlicht werden.

Die Basissicherheiten werden um das b-Quantil und die Variablen Sicherheiten um das v-Quantil erhöht.

Der BKO kann dem BGV in Abhängigkeit von seiner Bonität einen Abzugsbetrag von den variablen Sicherheiten einräumen. Dieser richtet sich nach der Differenz zwischen dem Wert der bisherigen Mindestbasissicherheit und der neuen Mindestbasissicherheit (s. Tabelle 1) nach Maßgabe der neuen Bonitätsklasse. Sollte dieser Abzugsbetrag die Höhe der variablen Sicherheiten überschreiten, beträgt die variable Sicherheit 0. Die Höhe der Basissicherheiten bleibt davon unberührt.

Bei ungewöhnlicher **wesentlicher Veränderung** des Marktes für Ausgleichsenergie ist der BKO berechtigt, eine Erhöhung oder Minderung der zu stellenden Sicherheiten zu verlangen bzw ist er verpflichtet, eine Minderung der zu stellenden Sicherheiten zu gewähren.

Eine wesentliche Veränderung ist dann gegeben, wenn das 30-Tage-Preismittel oder das 30-Tage-Mengenmittel für Ausgleichsenergie ihren jeweiligen Höchststand oder Tiefststand in den letzten 12 Monaten über- oder unterschreiten. In diesem Fall erhöht bzw. vermindert sich die Sicherheitenanforderung proportional zur Über- bzw. Unterschreitung des Höchst- bzw. Mindeststandes.

3.5 **Organisation der Sicherheitsleistung**

1. Der BKO kann täglich die zu erstellenden Sicherheiten berechnen.
2. Sicherheiten sind bis jeweils 11:00 Uhr des übernächsten Banktages durch den BGV zugunsten des BKO zu hinterlegen.
3. Der BGV ist verpflichtet, das Vorliegen der Sicherheit ständig zu überprüfen.
4. Im Falle der Nichterbringung wird der BGV vom BKO gemahnt und eine Nachfrist von 24 Stunden gesetzt. Bei weiterem Verzug kündigt der BKO den BGV-Vertrag fristlos.
5. Der RZF bzw. der BKO ist berechtigt, die habenseitigen Geldsalden aus der Ausgleichsenergieabrechnung des in Verzug befindlichen BGV einzubehalten.
6. Der RZF bzw. der BKO ist berechtigt, Zinsen in der Höhe von 6 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz, berechnet vom Wert der Unterdeckung, mindestens jedoch Euro 200.- pro Tag dem BGV zu verrechnen.

3.6 Verwertung der Sicherheit

1. Der Zugriff des BKO auf Sicherheiten muss uneingeschränkt und unmittelbar möglich sein. Zur Besicherung der Forderungen des RZF bzw. ggf. des BKO gegenüber dem BGV aus Ausgleichsenergie verpfändet der BGV mit Abschluß des Vertrages mit dem BKO dem RZF bzw. ggf. dem BKO ständig seine gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegenüber seinen gesamten BG-Mitgliedern bis zum Gegenwert von 3 % des Energieabsatzes des Vormonats innerhalb aller seiner BG und verpflichtet sich, die erforderlichen Publizitätsakte vorzunehmen, insbesondere durch Setzung eines Buchvermerkes in der Offene Posten-Liste.
2. Der RZF bzw. der BKO ist verpflichtet, im Falle eines Zahlungsverzuges des BGV trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von fünf Werktagen unter Beachtung folgender Bestimmungen dessen Forderungen freihändig zu verwerten und unmittelbar von den BG-Mitgliedern einzuziehen.
3. Erfüllt der BGV seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem RZF bzw. ggf. dem BKO nicht fristgerecht oder ist die finanzielle Abwicklung in sonstiger Weise beeinträchtigt, so kann der RZF bzw. ggf. der BKO die vom BGV gestellten Sicherheiten verwerten. Dies erfolgt in folgender Reihenfolge:
 - a) Basis- und variable Sicherheiten des in Verzug befindlichen BGV.
 - b) Forderungen an alle BG-Mitglieder.
4. Im Falle der Beanspruchung der Sicherheiten durch den BKO ist der BGV verpflichtet, die Sicherheit innerhalb von drei Banktagen in der vereinbarten Höhe aufzustocken, es sei denn, die Sicherheit wird durch den BKO inzwischen anders bewertet.
5. Der BGV hat die Sicherheit so bereitzustellen, dass der BKO jederzeit und unverzüglich darauf zugreifen kann.
6. Der BGV ist verpflichtet, die Sicherheit unverzüglich nach Bekanntgabe durch den BKO bereitzustellen.
7. Die Sicherheit ist nicht Teil der Konkursmasse des BGV und steht ausschließlich dem BKO zur Verfügung.
8. Die Freigabe von Sicherheiten erfolgt nach folgenden Bestimmungen:
 - a) Auf Ersuchen des BGV überprüft der BKO oder ein von ihm Beauftragter den Sicherheitenbedarf des BGV.
 - b) Ergibt die Überprüfung durch den BKO oder einen von ihm Beauftragten eine Überdeckung, sind die Sicherheiten auf Ersuchen des BGV in entsprechendem Ausmaß freizugeben.
 - c) Bei Vertragsbeendigung oder bei Auflösung einer BG werden die hierfür gestellten Sicherheiten gemäß Punkt 2.8 AB-BKO freigegeben.

3.7 Werthaltigkeit

Ist die Werthaltigkeit der Sicherheiten nicht gegeben, oder bestehen berechtigte Zweifel an der Werthaltigkeit, ist der BKO jederzeit berechtigt, Sicherheiten nachzufordern und/oder eine andere Art der Erbringung von Sicherheiten zu verlangen.

3.8 Hinterlegungsform der Sicherheit

Die Sicherheiten sind als Bankgarantien zu erbringen. Diese haben auf den BKO oder auf einen von ihm Beauftragten zu lauten und sind beim BKO oder bei einem von ihm Beauftragten zu hinterlegen.

4. Ausgleichsenergiebewirtschaftung in den Regelzonen Tirol und Vorarlberg

4.1 Ausgleichsenergiebewirtschaftung auf Ebene RZF

1. Anbieter können Angebote für Ausgleichsenergie nur für Lieferung oder nur für Bezug oder für beides legen.
2. Der RZF ist der BGV für die BG „Ausgleichsenergie“ seiner Regelzone. Für diese besondere Netzbilanzgruppe fällt keine Clearinggebühr an.
3. Ausgleichsenergie, Kompensation des Ungewollten Austausches und der Sekundärregelenergie werden vom RZF bei den Bietern abgerufen.

4.1.1 Jahresprognose für Ausgleichsenergiebedarf

1. Der RZF gibt dem BKO den Schätzwert des Ausgleichsenergiebedarfes nach Bezug und Lieferung für das Folgejahr als Band bekannt.
2. Der BKO stellt mit Jahresbeginn den Anbietern die Prognose zur Verfügung. Der Anbieter kann innert 2 Wochen eine Schätzung über seine Möglichkeit, Ausgleichsenergie im Prognosezeitraum bereitzustellen, abgeben.

4.1.2 Regelzone Tirol

4.1.2.1 Anbotslegung für Ausgleichsenergie

1. Das Anbot auf Lieferung oder Abnahme von Ausgleichsenergie ist an den RZF zu richten, und an den BKO zu übermitteln.
2. Der BKO stellt den Anbietern über Internet die Anbotsplattform zur Verfügung. Angebote sind ausschließlich über die in dieser Plattform festgelegten Art zu legen.
3. Die Anbotslegung für Ausgleichsenergie erfolgt nach standardisierten Inhalten an den BKO:
 - a) Jedes Anbot kann für eine Zahl von beliebigen vollen Stunden je Tag (Band von xx:00 Uhr bis yy:00 Uhr) gelegt werden. Das Anbot gilt stundenweise. Der Abruf kann für geringere als die angebotenen Energiemengen, mindestens jedoch für eine Viertelstunde und eine Leistung in 1-MW-Schritten, erfolgen.
 - b) Innerhalb der Stunde sind jeweils gleiche $\frac{1}{4}$ -Stunden-Leistungswerte zu jeweils gleichen Arbeitspreisen anzubieten.
 - c) Es ist zumindest ein Anbot für Liefer- und/oder Bezugsrichtung zwischen größer gleich 10 MW und kleiner 20 MW (variabel in 1-MW-Schritten) zu legen. Je ein weiteres Anbot für Liefer- und/oder Bezugsrichtung zu 20 MW oder einem Vielfachen davon kann vom gleichen Anbieter gelegt werden.
 - d) Angebote haben auf Abschluss eines Fixgeschäftes iSd § 919 ABGB zu Fixpreisen für das Band zu lauten.
 - e) Angebote sind mit einer Vorlaufzeit von 10 Minuten auf den Beginn der Lieferung abrufbar.
4. Anbieter legen ein verbindliches Anbot für **Ausgleichsenergie** des Folgetages bis spätestens 14:30 Uhr. Das Anbot reist auf Gefahr des Anbieters. Für Samstage, Sonn- und Feiertage gelten die analogen Festlegungen wie für regelzonenüberschreitende Fahrpläne gem der Sonstigen Marktregeln.
5. Der BKO muss den Empfang des Angebotes bestätigen. Dies ist keine Annahme.
6. Lieferung oder Bezug müssen durch den Anbieter in dem von ihm angebotenen Umfang erfolgen können
7. Das Anbot kann im Falle der objektiven und unverschuldeten Unmöglichkeit unter Angabe der Gründe bis eine Stunde vor dem möglichen Abruf zurückgezogen werden.

8. Der Abruf von Energiemengen durch den RZF ist die Annahme des Anbots durch diesen.

4.1.2.2 Abruf der Angebote

1. Die Abruffreihenfolge der Angebote richtet sich nach dem Bestbieterprinzip und wird durch den BKO ermittelt.
2. Der BKO ermittelt die Reihung der Angebote bis 16:30. Die Weiterleitung der Orderliste an den RZF erfolgt bis 17:00 Uhr.
3. Der RZF muss spätestens 10 Minuten vor der Stunde / vor der ¼ Stunde abrufen.
4. Der RZF muss am Folgetag dem BKO die abgewickelten Fahrpläne (abgerufene Angebote) zur Verfügung stellen.
5. Bei preislich gleichen Angeboten geht das mengenmäßig höhere vor.
6. Kommt es für das gleiche Zeitintervall zu preislich und mengenmäßig gleichen Angeboten, so entscheidet über Reihung der Zeitpunkt des Eintreffens der Angebote.
7. Das Nichtabrufen von Ausgleichsenergie durch den RZF ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Das Nichtabrufen ist vom RZF dem BKO schriftlich zu begründen.
8. Kann der Bietermarkt den Bedarf nicht decken, sichert der BKO im Einvernehmen mit dem RZF die Deckung in der Regelzone im Sinne der Festlegungen der UCTE.
9. Der RZF wird von den Vertragsparteien ermächtigt, bei technischen Störungen die notwendigen Maßnahmen gemäß den Festlegungen der UCTE zu ergreifen (Beschaffung von Minutenreserve im In- / Ausland für Freimachen der Sekundärregelreserve).
10. Der Anbieter muss personell, organisatorisch und durch technisch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass der RZF ab einer Viertelstunde vor dem jeweils spätest möglichen Abruf bis zur Ende der abgerufenen Lieferung mit dem Anbieter kommunizieren kann.

4.1.2.3 Preisbestimmung für den Bilanzausgleich innerhalb der Regelzone

Der Bilanzausgleich innerhalb der Regelzone erfolgt durch folgende Komponenten:

a) Ungewollter Austausch:

1. Der ungewollte Austausch ist jene Energiemenge, welche ungewollt aus dem UCTE- Verbund entnommen oder in den UCTE- Verbund eingeliefert wird, und die gemäß UCTE in der Folgewoche nach definierten Tarifzeiten rückgeliefert werden muss. Für den ungewollten Austausch legen die Spielregeln der UCTE fest, dass die festgestellte Menge einer Woche (Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr) nach UCTE Tarifzeiten bewertet und in der Folgewoche (Mittwoch 0:00 Uhr bis Dienstag 24:00 Uhr) mit einem entsprechenden Kompensationsprogramm als entsprechende Bandlieferung innerhalb der entsprechenden Tarifzeiten ausgeglichen werden muss.
2. Für die bereitzustellenden Liefer- bzw. Bezugsprogramme erfolgt eine internationale Einladung zur Anbotslegung, die jeweils am Montag erfolgt. Angebote sind spätestens bis zum darauffolgenden Dienstag 12:00 Uhr zu legen. Die Angebote sind für den Zeitraum vom darauffolgenden Mittwoch 00:00 Uhr bis Dienstag 24:00 Uhr der Folgewoche zu legen. Für Feiertage gelten die analogen Festlegungen, wie für regelzonenüberschreitende Fahrpläne gem der Sonstigen Marktregeln.
3. Der Bestbieter erhält den Zuschlag. Die an diesen Bieter zu zahlenden Preise sind die Grundlage der Bewertung der aus dem ungewollten Austausch stammenden Energiemengen in der Vorwoche.

b) Sekundärregelenergie:

1. Die Sekundärregelenergie ist die für die Leistungs-Frequenz-Regelung eingesetzte Energie. Die vom RZF abgerufene Sekundärregelenergie wird in der Folgewoche unter sinngemäßer Anwendung des Verfahrens für den ungewollten Austausch beschafft.
2. Die über das Regelsignal an den Regelenergielieferanten bezogene bzw. gelieferte Energie wird im Stundenraster saldiert erfasst. Es werden zwei Konten (Bezug / Lieferung) für den Zeitraum Mo 00:00 bis So 24:00 Uhr geführt. Die bezogene Regelenergie der Vorwoche wird im Zeitraum Mi – Di der Folgewoche über ein Kompensationsprogramm täglich 08:00 – 18:00 außer Sa, So ausgeglichen (Lieferung des Bestbieters über den RZF an den Regelenergielieferanten)
3. Die gelieferte Regelenergiemenge wird über einen Verrechnungspumpwirkungsgrad 0,5 abgewertet und im Zeitraum Mi – Di der Folgewoche über ein Kompensationsprogramm täglich 00:00 – 24:00 ausgeglichen (Lieferung des Regelenergielieferanten über den RZF an den Bestbieter)
4. Für die bereitzustellenden Kompensationsprogramme erfolgt eine internationale Einladung zur Anbotslegung, die jeweils am Montag erfolgt. Anbote sind spätestens bis zum darauffolgenden Dienstag 12:00 Uhr zu legen

c) Ausgleichsenergie gemäß Bieterkurve (= physikalische Ausgleichsenergie)

1. Die Summe der innerhalb einer Viertelstunde in der Regelzone aufgelaufenen Kosten für Ungewollten Austausch, Sekundärregelenergie und Ausgleichsenergie gemäß Bieterkurve wird vom BKO berechnet, wobei für die Ausgleichsenergie gemäß Bieterkurve der gewichtete Durchschnittspreis der abgerufenen Ausgleichsenergie gemäß Bieterkurve zu bilden ist (Preis 1). Die Gewichtung erfolgt nach der je Bieter abgerufenen Ausgleichsenergiemenge mit Bezug auf die gesamte abgerufene Ausgleichsenergiemenge.
2. Entsprechende Preise sind für Ungewollten Austausch (Preis 2) und Sekundärregelenergie (jew. für Bezug / Lieferung Preis 3) gegeben (Bestbieterprinzip für alle Kompensationsprogramme). Der gewichtete Durchschnitt der Preise 1 bis 3 ergibt den Preis für die angefallene bilanzielle Ausgleichsenergie pro Viertelstunde in der Regelzone. Die Gewichtung erfolgt nach den jeweiligen Anteilen der abgerufenen Menge für Ausgleichsenergie, Ungewollten Austausch und Sekundärregelung mit Bezug auf die Summe dieser drei Energieanteile.
3. Erfolgt kein Abruf von physikalischer Ausgleichsenergie gemäß Bieterkurve durch den RZF, so wird der Preis 1 nach dem 1. Anbot für Bezug definiert.

4.1.2.4 Übergangsregelung

1. Vorbehaltlich einer anderen Regelung ist bis zum Ablauf der Befristung des Bewilligungsbescheides die Bewirtschaftung der Regelzone Tirol mit Ausgleichsenergie ausschließlich durch physisch in der Regelzone Tirol vorhandene Kraftwerke und Verbraucher vorzunehmen.
2. Das Energieanbot hat sich am LPX, am jeweils zeitgleichen Marktwert der Kraftwerksenergie für Sekundärregeleinsatz und Ausgleichsenergie gemäß Bieterkurve (an der Leipziger Strombörse als „Tertiärregeleinsatz“ bezeichnet) sowie an einer angemessenen Gewinnmarge für die dauernde Bereitstellung der Ausgleichsleistung zu orientieren.
3. Die Preisbildung erfolgt analog dem für die Regelzone Vorarlberg in Punkt 2.1.3 beschriebenen Modell.

4. Im Falle einer monopolistischen Anbotsstruktur muss der Anbieter stets den Bedarf an Ausgleichsenergie für Lieferung oder Bezug decken können. Ausgenommen sind Engpässe infolge Revision, Netzausfall oder höhere Gewalt.

4.1.3 Regelzone Vorarlberg

4.1.3.1 Grundsätzliches

1. Basierend auf dem Illwerke-Vertragswerk bildet die Regelzone VKW eine Subregelzone in der Regelzone der Energie Baden-Württemberg (EnBW) im deutschen Regelblock. Dieser Situation wurde im ELWOG durch verschiedene Sonderregelungen Rechnung getragen (§ 70 (2) u.a.).
2. Aufgrund der vertraglichen Festlegungen zwischen EnBW, Vorarlberger Illwerke AG und Vorarlberger Kraftwerke AG kann Ausgleichsenergie in der Regelzone VKW nur durch die Vorarlberger Kraftwerke AG beigestellt werden. Umgesetzt auf die Struktur des Energiemarktes lt. EIWOG 2000 schafft die Bilanzgruppe VKW (BG VKW) im Auftrag des Regelzonenführers VKW in jeder Abrechnungsperiode diesen Energieausgleich durch Einsatz ihrer Illwerke-Beteiligungen und eigener Kraftwerke.

4.1.3.2 Anbotslegung

1. Die BG VKW legt für jede Abrechnungsperiode ein zumindest einstufiges Angebot für Lieferung und Bezug von Ausgleichsenergie, wobei die angebotene Leistung nach sorgfältiger Lastabschätzung für die Deckung des Ausgleichsenergiebedarfs in der Regelzone ausreicht.
2. Datenformat wie auch –Übertragung werden zwischen der Verrechnungsstelle und der BG VKW vereinbart.
3. Die Abgabe der verbindlichen Ausgleichsenergieangebote durch die BG VKW erfolgt grundsätzlich bis spätestens 14:30 Uhr des Vortags. Für Samstage, Sonn- und Feiertage gelten die analogen Festlegungen wie für regelzonenüberschreitende Fahrpläne gem. den Sonstigen Marktregeln.

4.1.3.3 Preisbildung

Die Preisbildung für die Ausgleichsenergieangebote orientiert sich an folgenden Parametern:

- Marktpreis: Einbindung der aktuellen Handelspreise der Strombörse Leipzig (LPX) in die Preisbildung.
- Preis der tatsächlich eingesetzten Energie: Marktwert der Energie aus den eingesetzten Kraftwerken.
- Erlöserwartung: Angemessene Gewinnmarge (neben dem reinen Energiepreis) für dauernde Bereitstellung der Ausgleichsenergie

4.1.3.4 Abruf der Ausgleichsenergie

1. Der Einsatz der Ausgleichsenergie durch die BG VKW im Auftrag des RZF VKW erfolgt so, dass in jeder Abrechnungsperiode der Energieausgleich in der Regelzone hergestellt ist.
2. Dafür stellt der RZF VKW der BG VKW die dafür erforderlichen Messwerte Online in der gewünschten zeitlichen Auflösung zur Verfügung.

4.1.3.5 Preisbildung für bilanzielle Ausgleichsenergie

1. Da die BG VKW in jeder Abrechnungsperiode den Energieausgleich in der Regelzone herstellt, entspricht in der Energiebilanz der Regelzone VKW die Ausgleichsenergie der Bilanzgruppe VKW in jeder Abrechnungsperiode mengenmäßig dem negativen Saldo der Ausgleichsenergiemengen aller restlichen Bilanzgruppen (ein ungewollter Energieaustausch lt. UCTE ist in der Regelzone VKW nicht vorhanden).

2. Der im ersten Clearing anzuwendende Ausgleichsenergiepreis ergibt sich aus der Angebotskurve der BG VKW und dem Saldo der tatsächlich ermittelten Ausgleichsenergie-mengen der anderen Bilanzgruppen. Mit dem so ermittelten Ausgleichsenergiepreis werden alle Bilanzgruppen unabhängig vom Vorzeichen ihrer Abweichung abgerechnet.

4.1.3.6 Sicherstellung marktkonformer Preise

Da die BG VKW der einzige Anbieter von Ausgleichsenergie in der Regelzone ist, wird durch indirekten Wettbewerb mit den beiden anderen Regelzonen in Österreich sichergestellt, dass in der Regelzone VKW im Jahresschnitt vergleichbare Ausgleichsenergiekosten wie in den anderen Regelzonen entstehen. Der Vergleich der Ausgleichsenergiekosten in den verschiedenen Regelzonen sowie das Verfahren für die nachträglichen Preisangleichung bei signifikant unterschiedlichen Preisniveaus werden in Abstimmung mit BKO festgelegt.

5. Abrechnung und Rechnungslegung

1. Die Abrechnung und Rechnungslegung umfasst insbesondere:
 - a) die Ermittlung der geldmäßigen Salden pro Clearingperiode und BG,
 - b) die Ermittlung der geldmäßigen Salden für das Vormonat je BG
 - c) die Ermittlung der Clearinggebühr.

für nachstehende Aufgaben kann der BKO zusätzlich beauftragt werden:

- d) die Erstellung der Abrechnungen für die einzelnen BGV
 - e) die Zahlungsabwicklung.
2. Grundlage der Abrechnung eines BGV sind die Salden der von diesem BGV zugeordneten BG verursachten Ausgleichsenergiemengen zu den jeweiligen Ausgleichsenergiepreisen zuzüglich Gebühren und Steuern. Die Rechnungslegung für Ausgleichsenergie erfolgt über den RZF, dieser kann den BKO damit beauftragen.
 3. Das Finanzclearing erfolgt durch Lastschriften oder Gutschriften. Dem BGV werden schriftlich Rechnungen jeweils für das Vormonat bis zu einem vom RZF bzw. ggf. BKO festzulegenden Datum des Folgemonats gelegt. Die Rechnungen lauten auf EURO. Die Rechnungsbeträge sind zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum fällig und werden im Einziehungsermächtigungsverfahren eingezogen. Gutschriften werden umgehend vorgenommen. Die Rechnungen für das erste Clearing können auch als Akonto gelegt werden.
 4. Jeder BGV muss dem RZF bzw. ggf. dem BKO ein Konto bei einem Kreditinstitut im EWR-Raum oder in der Schweiz bekannt geben, über das der mit ihm anfallende Zahlungsverkehr abgewickelt wird. Jeder BGV muss eine Einziehungsermächtigung für dieses Konto zugunsten eines Kontos des RZF bzw. ggf. des BKO oder des von ihm Beauftragten einräumen. Er hat Sorge dafür zu tragen, dass sein Konto am Fälligkeitstag der Rechnung eine ausreichende Deckung aufweist. Gutschriften werden zugunsten des Kontos des BGV gebucht.
 5. Die BGV haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch gegen gelegte Rechnungen zu erheben. Dieses Recht entbindet sie nicht von der Verpflichtung, die als fehlerhaft angesehene Rechnung vorbehaltlich einer Klärung zu bezahlen. Erfolgt der Widerspruch nicht fristgerecht, gilt die Rechnung als verbindlich. Der RZF bzw. ggf. der BKO hat das Recht, fehlerhafte Rechnungen in den beiden nächstfolgenden Folgeperioden zu korrigieren. Auf diese Nachverrechnung wird gesondert hingewiesen.
 6. Der RZF bzw. ggf. der BKO behält sich vor, auf Basis der vorliegenden Abrechnungsdaten für die Bilanzgruppe die Höhe der Akontierung anzupassen
 7. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist nur für den Fall der drohenden Zahlungsunfähigkeit des BGV oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des BGV stehen, die gerichtlich festgestellt oder vom RZF bzw. dem BKO anerkannt worden sind.
 8. Die Clearinggebühr ist jedenfalls an den BKO zu entrichten.

6. Begriffsbestimmungen

AB-BKO

Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators;

Anbieter von Ausgleichsenergie

Lieferant, der die technischen Voraussetzungen erfüllt, am Ausgleichsenergiemarkt anzubieten;

Arbeitstag

Alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen, Karfreitag sowie 24. und 31. Dezember;

Ausgleichsenergie

Die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung von elektrischer Energie einer Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die elektrische Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;

Bankverbindung, einziehungsfähige

Bankkonto für welches ein Einziehungsauftrag eingerichtet werden kann;

Basissicherheit

Haftungsanteil der Sicherheit des Bilanzgruppenverantwortlichen infolge seiner Bonitätsbeurteilung;

Bilanzgruppe

Die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung von elektrischer Energie (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) von elektrischer Energie erfolgt;

Bilanzgruppenkoordinator (BKO)

Eine natürliche oder juristische Person, die eine Verrechnungsstelle für die Organisation und die Abrechnung der Ausgleichsenergieversorgung innerhalb einer Regelzone aufgrund einer behördlichen Konzession betreibt;

Bilanzgruppenmitglieder

Lieferanten oder Kunden, welche innerhalb einer Bilanzgruppe zum Zwecke des Ausgleiches zwischen Aufbringung und Abgabe von elektrischer Energie zusammengefasst sind;

Bilanzgruppenmitgliedschaft, mittelbare

Netzbenutzer und Stromhändler, die mit einem Lieferanten einen Vertrag über die Lieferung von elektrischer Energie inklusive der Organisation und Abrechnung der aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung sich ergebenden, auf sie entfallenden Ausgleichsenergie abschließen, werden jener Bilanzgruppe mittelbar zugeordnet, der ihr Lieferant angehört. Diese Zuordnung wird als mittelbare Bilanzgruppenmitgliedschaft bezeichnet. In einem solchen Fall besteht keine direkte Vertragsbeziehung zwischen dem Netzbenutzer bzw. Stromhändler und dem Bilanzgruppenverantwortlichen;

Bilanzgruppenmitgliedschaft, unmittelbare

Marktteilnehmer, die mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen einen Vertrag über die Organisation und Abrechnung der aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung sich ergebenden, auf sie entfallenden Ausgleichsenergie abschließen, sind unmittelbare Bilanzgruppenmitglieder;

Bilanzgruppenumsatz

Je Bilanzgruppe und Clearingperiode die Summe der Einkaufsfahrpläne und Einspeisezählwerte zuzüglich der bezogenen Ausgleichsenergie auf der Habenseite des Bilanzkontos oder wahlweise die Summe der Verkaufsfahrpläne und Verbrauchszählwerte zuzüglich der gelieferten Ausgleichsenergie auf der Sollseite des Bilanzkontos.

Bilanzgruppenverantwortlicher

Eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;

Bilanzkreis

Ein Bilanzkreis ist das Ebenbild einer Bilanzgruppe innerhalb des deutschen Marktmodells;

BKO-Vertrag

Vertrag des Bilanzgruppenkoordinators mit den Marktteilnehmern für die im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben zu erbringenden Leistungen mit welchem die AB-BKO in Kraft gesetzt werden;

Bonitätsprüfung

Die Bonitätsprüfung eines neu zuzulassenden BGV ist die Evaluierung der gesamten wirtschaftlichen, gesellschaftsrechtlichen, finanziellen und personellen Lage des Interessenten;

Clearing, erstes

Findet periodisch, zumindest monatlich statt, und ist die Bestimmung der viertelstündlichen Ausgleichsenergie je BG mittels Saldenbildung aus der Aggregation der Fahrpläne und der Summe aus aggregierten Zählwerten (Zeitreihen aus Viertelstundenwerten) sowie aggregierten Lastprofilen;

Clearing, finanzielles

Ermittlung der geldmäßigen Salden pro Clearingperiode und Bilanzgruppe für die Ausgleichsenergie durch die Verrechnungsstelle, sowie die Ermittlung der Salden über den gesamten Verrechnungszeitraum je Bilanzgruppe und die Erstellung der Abrechnungen für die einzelnen Bilanzgruppenverantwortlichen;

Clearingintervall

Siehe Clearingzeitraum

Clearing, technisches

Bilanzierung der in der Verrechnungsstelle eingerichteten technischen Konten pro Bilanzgruppe. Dabei werden die von den Netzbetreibern der jeweiligen Bilanzgruppe zugeordneten Zeitreihen pro Lieferant bzw. Erzeuger und etwaige Programmwerte (kaufmännische Fahrpläne), welche zwischen Bilanzgruppen ausgetauscht wurden, berücksichtigt;

Clearingperiode

Die kleinste Zeiteinheit (15 Minuten), für die vor der Verrechnungsstelle die Preise der Ausgleichsenergie ermittelt und Mengen verbrauchter Ausgleichsenergie für das technische Clearing gemessen werden;

Clearingzeitraum

Ist das Intervall, in dem das erste Clearing von der Verrechnungsstelle durchgeführt wird;

Clearing, zweites

Es ist die Korrektur der im Ersten Clearing bestimmten Ausgleichsenergie je BG auf der Basis der tatsächlich gemessenen Jahresenergie von Erzeugung und Verbrauch;

Direktleitung

Eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Leitung;

Drittstaaten

Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten oder nicht Mitglied der Europäischen Union sind;

Einspeiser

Ein Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt;

einziehungsfähige Bankverbindung

Siehe „Bankverbindung, einziehungsfähige“

Elektronische Signatur

Siehe „Signatur, elektronische“

Elektrizitätsunternehmen

Eine natürliche oder juristische Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;

Endverbraucher

Ein Verbraucher von elektrischer Energie, der elektrische Energie für den Eigenverbrauch kauft;

Entnehmer

Ein Endverbraucher oder ein Netzbetreiber, der elektrische Energie aus einem elektrischen Netz bezieht;

Erneuerbare Energien

Wasserkraft, Biomasse, Biogas, geothermische Energie, Wind und Sonne, soweit sie für die Erzeugung elektrischer Energie Verwendung finden; Müll und Klärschlamm gelten nicht als erneuerbare Energien;

Erzeuger

Eine juristische oder natürliche Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität erzeugt;

Erzeugung

Die Produktion von Elektrizität;

Externe Fahrpläne

Siehe „Fahrplan, extern“

Fahrplan

Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) zwischen Bilanzgruppen ausgetauscht wird;

Fahrplan, extern

Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen bei welchen die beiden Bilanzgruppen in unterschiedlichen Regelzonen sind.

Fahrplan, intern

Fahrplan zwischen Bilanzgruppen bei welchen die beiden Bilanzgruppen in der selben Regelzone sind.

Galvanisch verbundene Netzbereiche

Netzbereiche, die elektrisch leitend verbunden sind;

Geltende Systemnutzungstarife

Die von den Netzbenutzern für die Netznutzung an die Netzbetreiber zu entrichtenden geltenden, behördlich festgesetzten, Entgelte;

Geltende technische Regeln

Die anerkannten Regeln der Technik, die „technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gem. EIWOG („TOR“), sowie die technischen Ausführungsbestimmungen der Netzbetreiber;

Green Card

Bestätigung des Bilanzgruppenkoordinators gegenüber der ECG, dass ein bestimmter Antragsteller bezüglich eines Ausübungsbescheides bei der ECG von Seiten des Bilanzgruppenkoordinators die technischen, finanziellen und vertraglichen Voraussetzungen erfüllt.

Großhändler

Einen Stromhändler, der keine Übertragungs- oder Verteilungsfunktion innerhalb oder außerhalb des Netzes wahrnimmt, in dem er eingerichtet ist;

Hilfsdienste

Alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind.

Indirekte Stellvertretung

Wahrnehmung von fremden Interessen im eigenen Namen.

Integriertes Elektrizitätsunternehmen

Ein vertikal oder horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen

Interne Fahrpläne

(siehe „Fahrplan, intern“)

Konzernunternehmen

Ein rechtlich selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbunden ist.

Kostenwälzung

Ein kalkulatorisches Rechenverfahren, welches angewendet wird, um einem Verbraucherkollektiv die Kosten jener Anschlussnetzebene, an der es direkt angeschlossen ist, sowie die Kosten aller darüberliegenden Netzebenen anteilig zuzuordnen.

Kunden

Endverbraucher, Stromhändler sowie Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen.

KWK-Anlagen (Kraftwärmekopplungsanlagen)

Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie, in denen aus Primärenergieträgern gleichzeitig elektrische Energie und Nutzwärme erzeugt wird, wobei die Nutzwärme der öffentlichen Fernwärmeversorgung dient;

KWK-Energie

Elektrische Energie, die unmittelbar und effizienzmaximiert als Koppelprodukt bei der Erzeugung von Fernwärme hergestellt wird;

Lastgang/Lastprofil

Eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;

Lieferant

Eine natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt;

Marktregeln

Die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;

Diese sind:

- Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO)
- Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenverantwortlichen (AB-BGV)
- Allgemeine Bedingungen des Verteilernetzbetreibers (AB-VNB)
- Allgemeine Bedingungen des Übertragungsnetzbetreibers (AB-ÜNB)
- Sonstige Marktregeln
- Technische und organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen

Marktteilnehmer

Bilanzgruppenkoordinatoren (Verrechnungsstellen), Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenmitglieder, Großhändler, Verteilernetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber, Lieferanten, Stromhändler, Erzeuger, Regelzonenführer, Netzbenutzer, Kunden, Endverbraucher, Strombörsen;

Messwert

Wert, der angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als gemessener Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperiode) an bestimmten Zählpunkten im Verbundnetz eingespeist und entnommen wird.

Mindestsicherheit

Minimale Sicherheit die beim Bilanzgruppenkoordinator als Basissicherheit hinterlegt werden muss.

Netzanschluss

Die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers von elektrischer Energie mit dem Netzsystem;

Netzbenutzer

Natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität in ein Netz einspeist oder entnimmt;

Netzbereich

Jenen Teil eines (elektrischen) Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten;

Netzbereitstellung

Mittelbare Aufwendungen des Netzbetreibers im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von Netzbenutzern;

Netzbereitstellungsentgelt

Dient zur Abgeltung der mittelbaren Aufwendungen des Netzbetreibers im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von Netzbenutzern;

Netzbetreiber

Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz;

Netzebene

Ein im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes;

Netznutzung

Einspeisung und Entnahme von elektrischer Energie aus einem Netzsystem;

Netzverluste

Aufgrund der ohmschen Widerstände der Leitungen, Ableitungen über Isolatoren, Koronarentladungen oder anderer physikalischer Vorgänge entstehende Differenzen zwischen der eingespeisten und entnommenen Menge von elektrischer Energie in einem Netzsystem;

Netzverlustentgelt

Durch das Netzverlustentgelt werden dem Netzbetreiber jene Kosten abgegolten, die dem Netzbetreiber für die Beschaffung der für den Ausgleich von Netzverlusten erforderlichen Energiemengen entstehen;

Netzzugang

Die Nutzung eines Netzsystems durch Kunden oder Erzeuger;

Netzzugangsberechtigter

Kunde oder Erzeuger;

Netzzugangsvertrag

Die individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes des Netzbetreibers regelt;

Netzzugangswerber

Eine natürliche oder juristische Person, die einen Netzzugang anstrebt;

Netzzutritt

Die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses;

Netzzutrittsentgelt

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind;

Programmwert

Zusammenfassung aller Fahrplanwerte zwischen zwei Regelzonen für eine Messperiode (UCTE-Definition)

Regelblock

Ein Regelblock ist eine Überwachungseinheit im UCTE-Netz, die sich aus einer oder mehreren Regelzonen zusammensetzt und im Rahmen der Leistungs-Frequenz-Regelung (LFR) mit den anderen am System beteiligten Regelblöcken zusammenarbeitet;

Regelzone

Die kleinste Einheit des Verbundsystems, die mit einer Frequenz-Leistungsregelung ausgerüstet und betrieben wird;

Regelzonenführer

Derjenige, der für die Leistungs-Frequenzregelung in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines dritten Unternehmens, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der europäischen Union hat, erfüllt werden kann;

Reservehaltung

Bereithaltung von Erzeugungskapazität zur Abdeckung eines unvorhergesehenen Erzeugungsausfalls.

Risikomanagement

Siehe Risk Management

Risk Management

Bonitätsbeurteilung der Bilanzgruppenverantwortlichen durch die Verrechnungsstelle, sowie die Ermittlung, Einforderung, Freigabe und Verwaltung von Sicherheiten und die Verwertung von Sicherheiten durch die Verrechnungsstelle im Falle der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen durch Bilanzgruppenverantwortliche.

Signatur, elektronische

Ein Anhang zu einer elektronisch übermittelten Nachricht, welche durch kryptographische Maßnahmen sicherstellt, dass diese elektronische Nachricht von einem definierten Absender stammt und der Inhalt nicht verändert wurde

Signierte E-Mail

Elektronische Nachricht mit Signatur

Standardisiertes Lastprofil

Ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe ermitteltes charakteristisches Lastprofil;

Stromhändler

Eine natürliche oder juristische Person, oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität in Gewinnabsicht verkauft;

Systembetreiber

Einen Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können;

Übergabestelle

Ein als solcher bezeichneter und vertraglich fixierter Punkt in einem elektrischen Netz, an dem elektrische Energie zwischen Vertragspartnern ausgetauscht (übergeben) wird. Die Übergabestelle kann mit dem Zählpunkt und der Eigentumsgrenze ident sein.

Übertragung

Transport von elektrischer Energie über ein Hochspannungsnetz zum Zwecke der Stromversorgung von Endverbrauchern und Verteilern (Kunden);

Übertragungsnetz

Ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient;

UCTE

Europäische Verbundorganisation „Union für die Koordination des Transportes elektrischer Energie“ (Übersetzung aus dem Französischen);

Unabhängiger Transportnetzbetreiber

Einen Übertragungsnetzbetreiber, der weisungsungebunden und unabhängig von dritten Unternehmen Investitionsentscheidungen trifft;

Variable Sicherheit

Individualhaftungsanteil der Sicherheit des Bilanzgruppenverantwortlichen;

VDEW

Verband der Elektrizitätswirtschaft e.V., Stresemannallee 23, D-60596 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland;

Verbindungsleitungen

Anlagen, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dienen;

Verbundnetz

Eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;

Verrechnungsstelle

Vom Bilanzgruppenkoordinator betriebene Einrichtungen, die anhand der von Netzbetreibern und Marktteilnehmern zur Verfügung gestellten Daten, die Berechnung der für die einzelnen Marktteilnehmer und Netzbetreiber entfallende Ausgleichsenergie vornimmt, auf Basis von Angeboten von Stromerzeugern eine Rangfolge für den Abruf von Kraftwerken zur Aufbringung von Ausgleichsenergie erstellt und die Preise für Ausgleichsenergie ermittelt, sowie Bilanzgruppen in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht verwaltet;

Verrechnungszeitraum

Intervall, in dem das finanzielle Clearing von der Verrechnungsstelle durchgeführt wird;

Verschlüsselte E-Mail

Elektronische Nachricht deren Inhalt durch kryptographische Verfahren nur für einen berechtigten Empfänger lesbar ist;

Versorgung

Lieferung oder Verkauf von elektrischer Energie an Kunden;

Verteilung

Transport von Elektrizität mit mittlerer oder niedriger Spannung über Verteilernetze zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden;

Vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen

Ein Elektrizitätsunternehmen, das mindestens zwei der folgende Funktionen wahrnimmt:
Erzeugung und Stromhandel,
Übertragung,
Verteilung;

Werktag

Siehe Arbeitstag

Wirtschaftlicher Vorrang

Die Rangfolge der Elektrizitätsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten;

Wochenarbeitstag

Siehe Arbeitstag



Zählpunkt

Einspeise- und/oder Entnahmepunkt, an dem ein Energiefluss zähltechnisch erfasst und registriert wird;

Zertifizierte E-Mail-Adresse

Ist eine E-Mail Adresse für welche ein elektronischen Zertifikat existiert mit dessen Hilfe E-Mails signiert oder verschlüsselt werden können;